

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Beschwer bei abgewiesener Klage auf Ersetzung eines Abrechnungsbeschlusses**  
Beschluss vom 29.01.2026, Az: V ZB 39/25
2. **BGB: Kondition eines abstrakten Schuldanerkenntnisses**  
Urteil vom 20.01.2026, Az: XI ZR 131/24
3. **StGB: Sexueller Missbrauch als eigenhändiges Delikt**  
Beschluss vom 24.09.2025, Az: 4 StR 205/25
4. **BRAO: Räumlichkeiten zur Erfüllung der Kanzleipflicht**  
Urteil vom 01.12.2025, Az: AnwZ (Brfg) 50/24
5. **StromNEV: Zuordnung der Sammelschiene zur Umspannebene oder Netzebene**  
Urteil vom 02.12.2025, Az: EnZR 95/23

### Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Beschwer bei abgewiesener Klage auf Ersetzung eines Abrechnungsbeschlusses**  
Beschluss vom 29.01.2026, Az: V ZB 39/25  
Wird eine Klage abgewiesen, mit der der Kläger erreichen möchte, dass ein Abrechnungsbeschluss nach § 28 Abs. 2 Satz 1 WEG durch das Gericht ersetzt wird, bemisst sich die Beschwer des Klägers nach seinem Anteil am Nennbetrag der von ihm für zu treffend erachteten Jahresabrechnung (Fortentwicklung von Senat, Beschluss vom 9. November 2023 - V ZB 67/22 , NJW 2024, 761 Rn. 8).
2. **BGB: Kondition eines abstrakten Schuldanerkenntnisses**  
Urteil vom 20.01.2026, Az: XI ZR 131/24  
a) Das von einem Schuldner in einer notariellen Urkunde abgegebene abstrakte Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung ist nach § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 1, Abs. 2 BGB regelmäßig kondizierbar, wenn die dem Schuldanerkenntnis zugrunde liegende Darlehensforderung verjährt und nicht durch eine Grundschuld gesichert ist. Die Vorschrift des § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB ist auf ein solches "isoliertes" Schuldanerkenntnis nicht analog anwendbar (Fortführung der Senatsurteile vom 17. November 2009 - XI ZR 36/09, BGHZ 183, 169 Rn. 28 und vom 12. Januar 2010 - XI ZR 37/09, WM 2010, 308 Rn. 37).

b) § 214 Abs. 2 BGB ist nicht anzuwenden, wenn die einem abstrakten Schuldanerkenntnis zugrunde liegende Darlehensforderung erst nach Abgabe des Anerkenntnisses verjährt.

### **3. StGB: Sexueller Missbrauch als eigenhändiges Delikt**

Beschluss vom 24.09.2025, Az: 4 StR 205/25

1. Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB (in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2020, BGBl. I S. 2600; jetzt: § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB ) ist eine Qualifikation des § 176 Abs. 1 StGB (in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2020, BGBl. I S. 2600; jetzt: § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB ) und setzt damit wie dieser voraus, dass der Täter selbst das Kind körperlich berührt. Beide Tatbestände regeln eigenhändige Delikte und können danach weder in Mittäterschaft begangen noch nach § 30 Abs. 2 Var. 3 Alt. 1 StGB verabredet werden.

2. Die Möglichkeit einer Verabredung des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil § 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB (in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2020, BGBl. I S. 2600; jetzt: § 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB ) die gemeinschaftliche Begehung der Tat sanktioniert. Eine mittäterschaftliche Zurechnung gemäß § 25 Abs. 2 StGB ist auch hier nicht möglich, noch zur Erfüllung des Tatbestands überhaupt erforderlich.

### **4. BRAO: Räumlichkeiten zur Erfüllung der Kanzleipflicht**

Urteil vom 01.12.2025, Az: AnwZ (Brfg) 50/24

Die Erfüllung der Kanzleipflicht gemäß § 27 Abs. 1 BRAO setzt nach wie vor die Vorhaltung bestimmter, dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehender Räumlichkeiten voraus, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum für anwaltliche Dienste zur Verfügung steht. Der darin liegende Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte freie Berufsausübung ist auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und digitalen Entwicklung weiterhin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

### **5. StromNEV: Zuordnung der Sammelschiene zur Umspannebene oder Netzebene**

Urteil vom 02.12.2025, Az: EnZR 95/23

Für die Beurteilung, ob eine unterspannungsseitig mit Transformatoren eines Umspannwerks verbundene Sammelschiene der Umspannebene oder der nachgelagerten Netzebene zuzurechnen ist, kommt es entscheidend darauf an, ob der Betreiber des Umspannwerks oder der Betreiber des nachgelagerten Netzes die Betriebsverantwortung für die Sammelschiene trägt.